



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 11.12.2013

**Termine Oberbürgermeisterwahl 2014 und Benennung
Stadtwahlleiter**

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau

**Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum
Dessau für das Jahr 2012**

Wirtschaftsplan 2014 des Städtischen Klinikums Dessau

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2014

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2014 - 2016

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallent-
sorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung), Neufassung
der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau**

Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung Gewerbesteuerumlage 2013

**Mittelfristige Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der
Stadt Dessau-Roßlau für den Planungszeitraum 2014/2015 bis 2018/2019.**

**Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses zur Sanierung der Grund-
schule Friederikenstraße 23.**

Pflegestrukturplanung für die Stadt Dessau-Roßlau „Leben mit Pflege“

Änderung der Satzung des Jugendamtes

**Änderung der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inan-
spruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau**

**Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung zum Defizitausgleich der
Betriebsführung der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes DeKiTa
aus dem Jahresabschluss 2012 sowie für das Jahr 2013**

Entwicklungskonzept für den Ortsteil Kleinkühnau

**Bebauungsplan Nr. 151 „Revitalisierung Gasviertel“, 2. Änderung Abwä-
gungsbeschluss**

**2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 151 „Revitalisierung Gasviertel“ der
Stadt Dessau-Roßlau - Satzungsbeschluss**

**Bebauungsplan Nr. 216 - „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versor-
gungsbereiche“, 2. Entwurf/Abwägung**

**Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versor-
gungsbereiche“, 2. Entwurf/Satzungsbeschluss**

**Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Ausstel-
lungszentrum für das Bauhaus“**

**Verweisung des Maßnahmebeschlusses für den Neubau einer Zweifeld-
sporthalle für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport am Walter-Gropius-
Gymnasium an die Ausschüsse für Bauwesen, Verkehr und Umwelt, Finan-
zen und Kultur, Bildung und Sport**

**Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und des 1. Stellvertretenden
Ortsbürgermeisters sowie Ernennung des Ortsbürgermeisters zum Ehren-
beamten auf Zeit**

Nichtöffentlicher Beschluss der Sitzung des Stadtrates am 11.12.2013

Grundstücksangelegenheit: Aufhebung Verkaufsbeschluss

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und aufgrund §§ 1, 2, 5, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit §§ 3,6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 2012) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau vom 05. April 2005 (Amtsblatt für die Stadt Dessau vom 30. April 2005, S. 20), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2013 die folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten.

Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung sind

- die Abfallgrundgebühren,
- die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter (schwarze Tonne), die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle (grüne Tonne), sowie
- Gebühren für Sonderleistungen.

Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung.

(2) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für:

1. die Planung, Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen,
2. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle),
3. die Verwertung von Abfällen (z.B. Bioabfälle),
4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen,
5. die Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG),
6. die Beseitigung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne des § 11 AbfG LSA.

(3) Für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die übrigen, nicht aus dem Gebührenaufkommen zu deckenden Kosten der Entsorgungsleistungen werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.



§ 2

Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Für die Entleerung von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 3 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.
- (2) Für die Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 4 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.
- (3) Für die Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus Gartensparten werden Entgelte nach § 5 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.
- (4) Die Nutzung von 80-l-Abfallsäcken richtet sich nach § 6 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Für die Leerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 7 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen und den Containerdienst der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadtpflege genannt, werden Entgelte nach § 8 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.
- (7) Für die Anlieferungen von zugelassenen Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße werden Entgelte nach § 11 - Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.
- (8) Für die Selbstanlieferung von Bioabfällen an der Kompostieranlage wird vom Betreiber ein Entgelt nach gültiger Preisliste erhoben.
- (9) Für die Beseitigung von Kleinmengen von schadstoffhaltigen Abfällen nach § 10 des AbfG LSA aus anderen Herkunftsbereichen werden Entgelte nach § 12 - Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.
- (10) Der Überlassungspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen haftet für die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter. Bei Beschädigung und/ oder Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer werden Entgelte nach § 9 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung erhoben. Die Erstgestellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Entgelte nach § 10 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig (Gebührensschuldner) sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen sind, und die zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten, einschließlich der sog. wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Gewerbetreibenden.
Den Eigentümern der Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) vom 18.08.1896 i.d.F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175,209 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.
- (3) Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Gebührensschuldner für die zugelassenen Behältergemeinschaften nach § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die **Abfallgrundgebühr** entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht für die Abfallgrundgebühr mit dem 1. Tag dieses Jahres.
Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.
- (3) Eine Änderung der Abfallgrundgebühr, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht für die **Leerungsgebühren** entsteht mit Beginn des Monats in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.
- (5) Die Gebührenpflicht für **Sonderleistungen** entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 5 Abs. 1 des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührenschuldner in die Gebührenpflicht (außer Abfallgrundgebühr) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührenschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührenschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig (außer Abfallgrundgebühr).
- (7) Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenschuldner.
- (8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung eingestellt wird.

§ 5

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird in Form einer
 1. Abfallgrundgebühr nach einem Personenmaßstab und
 2. von Leerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und
 3. Gebühren für Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Wertstoffbehälter erhoben.
- (2) Die Abfallgrundgebühr beträgt jährlich je Einwohner 10,92 EUR/Jahr.
- (3) Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 31.12. des Vorjahres Erhebungsstichtag. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach Melderegister der Stadt mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Einwohner.
- (4) Im Rahmen der **Abfallgrundgebühr** kann der Gebührenpflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:
 - die Abholung von einem schadstoffhaltigen Haushaltsgroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschranks ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, z. B. Dunstabzugshaube, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradior, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. nach telefonischer Anmeldung oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
 - die Entsorgung von 1,0 cbm Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,



- die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen per Selbstanlieferung an der „Sammelstelle für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen“ auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ oder am Schadstoffmobil,
- die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne) bei hausnaher Entsorgung.

(5) Die **Leerungsgebühren** für die Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Restabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Restabfalls. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- für 1 Stück 120-l-Abfallbehälter 3,33 EUR,
- für 1 Stück 240-l-Abfallbehälter 6,66 EUR und
- für 1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter 30,53 EUR.

(6) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung der Bioabfälle, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Wertstoffbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung der Bioabfälle. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- für 1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle 2,22 EUR und
- für 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle 4,44 EUR.

(7) Der Gebührenpflichtige haftet für den /die Abfallbehälter und den/ die Wertstoffbehälter. Die Erstgestellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Gebührenpflichtigen sind nicht kostenpflichtig.

(8) Die Gebühren für Sonderleistungen beinhalten nachfolgend aufgeführte Leistungen.

Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Gebührenpflichtigen und Zweitgestellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Gebühren in Höhe von je

1 Stück 120-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR

1 Stück 240-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR

1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR

erhoben,

Bei **Beschädigung und/ oder Ersatz** eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird eine Gebühr in Höhe von je

1 Stück 120-l-Abfallbehälter/Wertstoffbehälter = 22,00 EUR

1 Stück 240-l-Abfallbehälter/Wertstoffbehälter = 28,00 EUR

1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter/Wertstoffbehälter = 230,00 EUR

erhoben.

Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Für die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter (120 l, 240 l) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Gebührenpflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenbefreiung von den Leerungsgebühren für die Benutzung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf Antrag an die Stadt, Amt für Umwelt- und Naturschutz gewährt.

(2) Eine Minderung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, auf 2 Entleerungen eines 120-l-Restabfallbehälters pro Jahr (anteilig auf eine Mindestentleerung pro Halbjahr) wird auf Antrag an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen gewährt.

(3) Der Antrag auf diese Ermäßigung ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

§ 8

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstigen Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 9

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild für die Abfallgrundgebühr und die Vorauszahlungen entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in dem die Gebührenpflicht beginnt.

(4) Die Gebührenschild für die Leerungsgebühren und die Gebühren für Sonderleistungen entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis (die Gebührenpflicht) vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet.

§ 10

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Abfallgrundgebühr und die Vorauszahlungen werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden.

(2) Die Abfallgrundgebühr und die Vorauszahlungen können auf Antrag als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt, im Amt für Stadtfinanzen gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.

(3) Nachzahlungen und Erstattungen aus der Gebührenabrechnung für die Leerungsgebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(4) Entsteht oder ändert sich die Gebührenschild im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.



§ 11

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt auf die Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfälle angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter sowie je Wertstoffbehälter für Bioabfälle und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und Kalenderjahr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr registrierten Entleerungen.
- (3) Es werden Vorauszahlungen mindestens in Höhe der gemäß § 12 dieser Satzung anfallenden Pflichtentleerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle erhoben.
- (4) Auf Antrag kann eine höhere Anzahl von Leerungen als Vorauszahlung festgesetzt werden.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren oder endet diese innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren für die Vorauszahlungen gemäß § 12 anteilig berechnet.

§ 12

Gebührenabrechnung/Pflichtentleerungen

- (1) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Leerungsgebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen stehen am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest.
- (2) Die Endabrechnung der Leerungsgebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid für die Abfallentsorgungsgebühren entsprechend der tatsächlichen mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) registrierten Behälterentleerungen.
- (3) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 l keine oder weniger als 4 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter 4 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) jedes angemeldeten Restabfallbehälters bis einschließlich 240 l berechnet, da jeder Grundstückseigentümer ein ausreichendes Mindestrestabfallbehältervolumen zu nutzen hat, das auf Grund eines Abfallvolumens von 4,6 Liter je Einwohner und Woche berechnet wird. Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 12 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter mit 1100 l 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) jedes angemeldeten Restabfallbehälters von 1100 l berechnet.
- (4) Wurden keine oder weniger als 24 Leerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle oder weniger als 12 Entleerungen eines 240-l-Behälters registriert, werden 24 Pflichtentleerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle (anteilig 2 Pflichtentleerungen pro Monat) je Grundstück als Mindestentleerung in Ansatz gebracht.
- (5) Bei Behältergemeinschaften (mit gemeinsamer Nutzung eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle) gemäß § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung wird 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle auf der Basis von 24 Pflichtentleerungen (anteilig 2 Pflichtentleerungen pro Monat) als festgelegte Pflichtentleerung in Ansatz gebracht.
- (6) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Abfallgrundgebühr für jeden vollen Monat nach dem Ende der Gebührenpflicht ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben.
- (7) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren anteilig berechnet.
- (8) Die Höhe der Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Restabfallbehälter nach Abs. 3. Die Höhe der Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach Abs. 4 und Abs. 5.

(9) Für die Ermittlung der anteiligen Pflichtentleerungen sind der Beginn und das Ende der Gebührenpflicht maßgebend. Für Restabfallbehälter wird das jeweilige Quartal mitgerechnet, wenn die Gebührenpflicht mindestens zwei Monate des jeweiligen Quartals bestanden hat.

(10) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn

1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war.
2. ein Restabfallbehälter oder ein Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identifikationssystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

§ 13

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Amt für Stadtfinanzen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 13 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 11. Dezember 2013



Koschig
Oberbürgermeister



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Änderung der Satzung des Jugendamtes beschlossen

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA, S. 814) und § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG) vom 05.05.2000, (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA



S. 38, 43) in Verbindung mit § 70 und § 71 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 01.01.1991 - SGB VIII - (BGBl. S.1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. S.1108f.) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 die nachstehende Änderung der Satzung für das Jugendamt Dessau-Roßlau vom 21.12.2008 (Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau 01/2009, S. 18-19) beschlossen:

1. In **§ 4 Satz 1** der Satzung wird hinter den Worten „der Stadt Dessau-Roßlau“ folgende Ergänzung eingefügt
„gemäß § 71 (3) SGB VIII und § 3 (2) KJHG-LSA für Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.“

2. **§ 5 (1) Nr. 1** der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„9 vom Stadtrat zu wählende Mitglieder des Stadtrates oder von ihr gewählte Personen, möglichst aller Bevölkerungskreise, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.

3. In **§ 5 (2)** der Satzung werden im **Punkt c)** hinter dem Wort „Vertretung“ die Worte „aber nicht mehr als vier“ eingefügt.

4. In **§ 5 (2)** der Satzung wird ein neuer **Punkt g)** eingefügt: „ ein von der Stadtteilernvertretung für die Kindertageseinrichtungen entsandter Vertreter.

5. In **§ 8 Satz 1** der Satzung wird hinter dem Wort „Ehegatten“ eingefügt: „ ihren eingetragenen Lebenspartnern“,

6. In **§ 9 Satz 1** der Satzung wird „KJHG LSA“ gestrichen und durch „dieser Satzung“ ersetzt.

7. **§ 9 Satz 2** der Satzung wird gestrichen.

Stattdessen wird folgender neuer Satz eingefügt „Nach jeder Neuwahl des Stadtrates findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter statt.“

8. In **§ 11 (2) Nr. 1.2** der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Vorschlag zum Haushaltsplan, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft;“.

9. **§ 12 (1)** der Satzung wird gestrichen.

Stattdessen wird folgender Absatz neu eingefügt: „Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.“

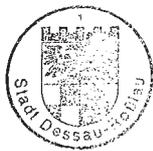
10. In **§ 13 (7)** der Satzung wird folgender **Satz 1** neu eingefügt: „Die Sitzungen der Fachausschüsse (Unterausschüsse, Arbeitskreise) sind nicht öffentlich.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des gleichen Absatzes werden Satz 2 und 3.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Dessau, den 12.12.2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

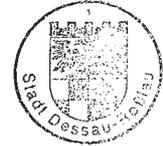


Änderung der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 12.07.2013

Aufgrund des § 13 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2012 folgende Änderung der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 12.07.2013 beschlossen:

- Der § 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
„ Die Regelungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung gilt neben der gesetzlichen Regelung gem. § 13 Abs. 4 KIFöG LSA ab dem 01.01.2014 weiter.“
- § 3 Abs. 6 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Koschig
Oberbürgermeister



Dessau-Roßlau, den 12. Dezember 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 11. Dezember 2013 in öffentlicher Sitzung den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ in der Fassung vom 16. August 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, mit den Teilplänen 1, 2 und 3) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans erstreckt sich auf die Grundstücke und Flächen, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden. Er umfasst Flurstücke und Flächen in den Gemarkungen Dessau, Törten, Kochstedt, Kleinkühnau, Großkühnau, Waldersee, Alten, Ziebigk, Mildensee, Roßlau, Meinsdorf und Rodleben. Dieser Bekanntmachung ist eine zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 216 beigelegt.

Der Außenbereich nach § 35 BauGB wird ebenso wie die innerhalb des zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiches befindlichen rechtswirksamen qualifizierten Bebauungspläne, in denen Vorhaben gem. § 30 BauGB zu beurteilen sind, nicht vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfasst.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, mit den Teilplänen 1, 2 und 3) und dem Text (Teil B), mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Dessau-Roßlau, 12.12.2013

Clemens Koschig
Oberbürgermeister



Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Revitalisierung Gasviertel“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 11. Dezember 2013 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Revitalisierung Gasviertel“ in der Fassung vom 13. September 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die dem Dienstgebäude des Umweltbundesamtes unmittelbar vorgelagerten Freiflächen in Teilbereichen der Flurstücke 9387 und 12001;
- im Osten durch die Hans-Heinen-Straße mit dem Flurstück 2540;
- im Süden durch das Eckgrundstück Unruhstraße/Hans-Heinen-Straße (Flurstück 2512) und dem hier verlaufenden Teilstück der Unruhstraße; Flurstück 2513,
- im Westen durch das Dienstgebäude des Umweltbundesamtes selbst, dessen Zufahrtsituation im Bereich des Flurstücks 2511/6 sowie durch das Flurstück 2511/5 und Teile des Flurstücks 9387 mit unmittelbar zum Dienstgebäude vorgelagerten anteiligen Freiflächen, ebenfalls auf dem Flurstück 9387 gelegen.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 18, Gemarkung Dessau. Der Geltungsbereich ist auch aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

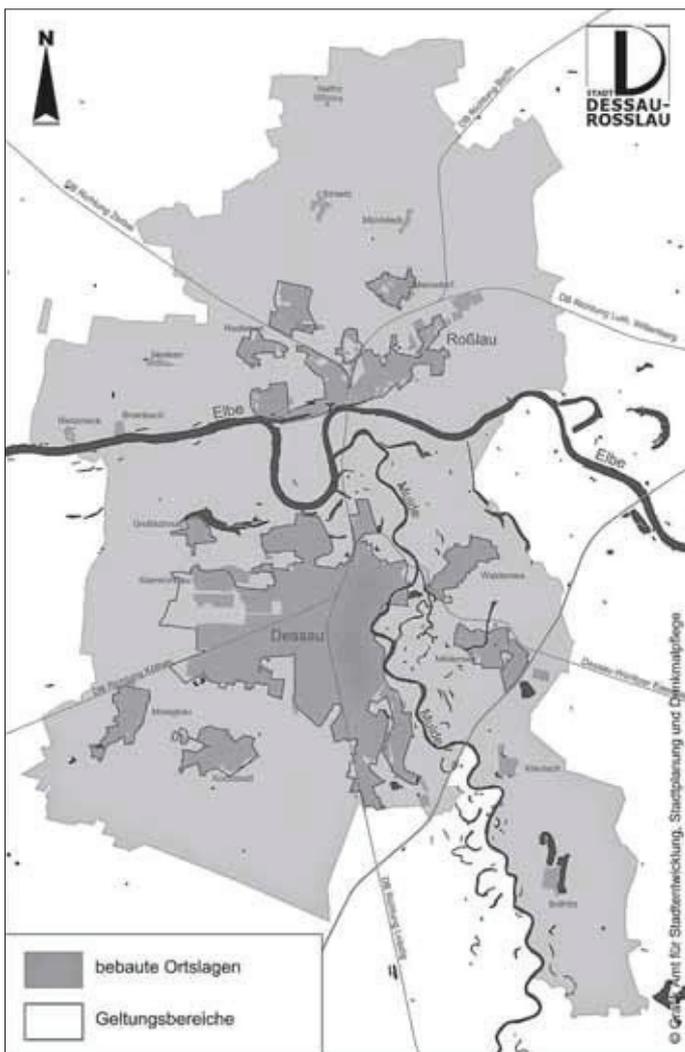
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 151 „Revitalisierung Gasviertel“, 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 151 „Revitalisierung Gasviertel“, 2. Änderung einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird



Bebauungsplan Nr. 216
"Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"



hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Dessau-Roßlau, 12.12.2013


Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses zum Entwicklungskonzept für den Ortsteil Kleinkühnau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in öffentlicher Sitzung am 11. Dezember 2013 das Entwicklungskonzept für den Ortsteil Kleinkühnau beschlossen.

Ab sofort kann das Ortsteilentwicklungskonzept im Internet unter: <http://www.dessau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtentwicklung/> eingesehen werden.

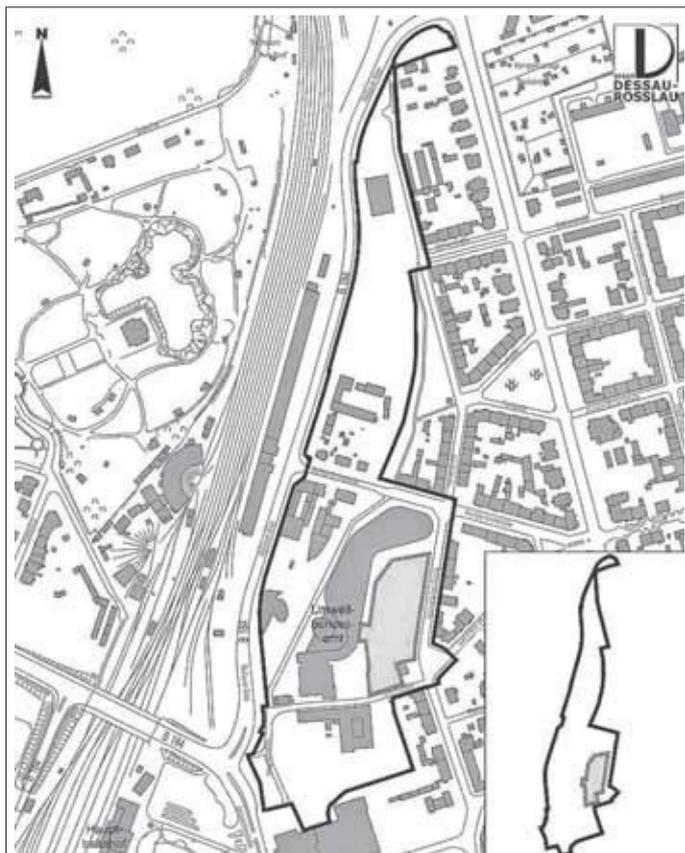
Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren erarbeitet und stellt im Ergebnis ein informelles Planungsinstrument dar, welches eine komplexe Betrachtung der vielfältigen örtlich relevanten Sachthemen ermöglicht. Als Leitplan soll das Entwicklungskonzept Einwohnern, örtlichen Initiativen, Politik und Verwaltung einen Orientierungsrahmen geben, Entscheidungs- und Motivationshilfe für bauliche und gestalterische Maßnahmen in öffentlichen und privaten Räumen sein.

Die Planung fügt sich in das Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau ein, welches u. a. die Zielsetzung enthält, individuelle und bedarfsgerechte Lösungen für die einzelnen Ortsteile zu suchen und Perspektiven zu eröffnen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, 12.12.2013


Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 151 "Revitalisierung Gasviertel", 2. Änderung

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung (Fläche ca. 0,8 ha)
-  Bebauungsplan Nr. 151 (Fläche ca. 10,6 ha)

Topografische Stadtkarte: © Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt
Grafik: © Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege



Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau- Roßlau für das Jahr 2014

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die jährlichen Hundesteuerbeträge ab dem Kalenderjahr 2011 festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- a) für den ersten Hund 90,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 180,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund 192,00 EUR
- d) für jeden Kampfhund 700,00 EUR
- e) für jeden gefährlichen Hund 700,00 EUR.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2014 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten, Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 und der 1. Änderung vom 08.11.2010 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2014 in einem Betrag am 01. Juli 2014 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.



Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 09.12.2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2014

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 % und der Grundsteuer B auf 460 % ab dem Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2014** verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2014** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2014** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2014 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2014 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag am 01. Juli 2014 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2014** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 09.12.2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

